



Versorgungsausgleich bei Tod eines Ehegatten – Auswirkungen auf das Verfahren, die Bewertung, Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, Abänderung und Anpassung

Vortrag gehalten am 08.05.2026 vor dem Darmstädter Kreis in Mainz

Fallgestaltungen

- Tod während des Scheidungsverfahrens
- Tod nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor endgültiger Regelung des Versorgungsausgleichs
- nach Rechtskraft der Regelung des Versorgungsausgleichs:
 - Anpassung des Versorgungsausgleichs
 - Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung
 - Abänderung einer aufgrund des bis 31.08.2009 geltenden Rechts ergangenen Entscheidung
 - Abänderung einer aufgrund des seit 01.09.2009 geltenden Rechts ergangenen Entscheidung
 - Berücksichtigung grober Unbilligkeit

Tod während des Scheidungsverfahrens

§ 131 FamFG:

Erledigung des Scheidungsverfahrens

kein Versorgungsausgleich: §§ 1587 BGB, § 1 Abs. 1 VersAusglG: VA findet nur zwischen geschiedenen Ehegatten statt

stattdessen auch bei gescheiterter Ehe: Hinterbliebenenversorgung

Prüfung der Rechtskraft:

Rechtsmittelfristen für Ehegatten in Bezug auf den Scheidungsausspruch

Möglichkeit, Anschlussrechtsmittel einzulegen

besondere Beschränkung gem. § 145 Abs. 3 FamFG

Tod nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

- Verfahrensstandschaft des Erben
- Gesamtrechtsnachfolge nur für bereits entstandene Versorgungsansprüche
- Fiktion des Fortbestehens von Anrechten
- Besserstellungsverbot

- Auslandsscheidung: Anerkennung des Scheidungstitels?
- Besonderheiten der Auslandsscheidung einer gleichgeschlechtlichen Ehe

Tod nach Rechtskraft der Scheidung

- Anwendungsbereich:
 - Aufhebung der Ehe
 - Auslandsscheidung
- Irregulärer Versorgungsausgleich für Ausländer bei Erwerb zumindest eines inländischen Anrechts
- Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich
 - Wegen Unmöglichkeit der Entscheidung im Verbund
 - Aussetzung des Verfahrens wegen eines Rechtsstreits
 - Auf beiderseitigen Antrag der Ehegatten nach 3 Monaten
 - Außergewöhnlicher Verzögerung und unzumutbarer Härte
- Isolierte Entscheidung auf Rechtsmittel

Auswirkungen des Todes eines Ehegatten nach Rechtskraft der Scheidung aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Perpetuatio fori

E1 hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in München, E2 in Traunstein. E1 nimmt E2 vor dem Amtsgericht Traunstein in einem isolierten Verfahren auf Durchführung des Versorgungsausgleichs in Anspruch. Nun stirbt E2 und wird von T, wohnhaft in Laufen, beerbt.

An sich wäre nun gem. § 218 Nr. 3 FamFG, § 31 Abs. 1 VersAusglG das AG Laufen örtlich zuständig. Aufgrund von § 2 Abs. 2 VersAusglG bleibt es aber bei der örtlichen Zuständigkeit des AG Traunstein.

Und zur Variante:

E1 und E2, beide deutsche Staatsangehörige, hatten ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt auf Fuerteventura. E1 nimmt E2 vor dem international gem. § 102 Nr. 2 FamFG und örtlich gem. § 218 Nr. 5 FamFG zuständigen Amtsgericht Berlin Schöneberg auf Durchführung des Versorgungsausgleichs in Anspruch. Nun stirbt E2 und wird von T, wohnhaft in Laufen beerbt.

Auch hier gilt der Grundsatz der perpetuatio fori. Das Amtsgericht Berlin Schöneberg wird aber versuchen, das Verfahren gem. § 4 FamFG an das AG Laufen abzugeben.

Beteiligte bei Tod:

Anstelle und zusätzlich zu dem verstorbenen Ehegatten treten (§ 219 Nr. 4 FamFG):

- Erben
- Hinterbliebene

- Sonderproblem: Bestellung eines Nachlasspflegers?

Neue Auskünfte, denn

- Die Anrechte des Verstorbenen werden als fortbestehend fingiert
- In der **GRV** ändern sich Durchschnittswerte und der Stichtag für die Erfüllung besonderer Wartezeiten
- In der **Beamtenversorgung** treten an die Stelle der bisherigen Annahmen über die künftige Entwicklung die tatsächliche Gesamtzeit und der tatsächliche Ruhegehaltssatz
- Bei der **betrieblichen Altersversorgung** können sich Änderungen bei zeitratierlicher Bewertung und ein besonderer Stichtag für die Bewertung fondsgebundener Versicherungen ergeben
- In der **privaten Rentenversicherung** treten bei der Bewertung der Beteiligung an den Bewertungsreserven, der Zuweisung noch nicht garantierter Schlussüberschussanteile und bei fondsgebundenen Anrechten vergleichbare Probleme ein

Unterbrechung und Aussetzung

- Unterbrechung nur, wenn der Versorgungsausgleich im Restverbund steht
- Erledigung nur in Ausnahmefällen
- Normales Verfahren
 - Hinzuziehung der Erben und Hinterbliebenen als Beteiligte
 - Ermittlung der Anrechte
 - Entscheidung unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots
- Ausnahmen:
 - Erledigung bei Tod des insgesamt Ausgleichsberechtigte nach Klärung der Anrechte?
 - Erledigung bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung?

Erledigung bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung

EF nimmt EM auf Zahlung einer monatlich im Voraus, erstmals ab dem auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monat fälligen Ausgleichsrente in Anspruch. Noch vor Rechtskraft der Entscheidung verstirbt EF.

Das Verfahren erledigt sich, weil mit dem Tod von EF Ausgleichsansprüche auf Zahlung einer Ausgleichsrente ab Rechtskraft der Entscheidung erlöschen (§ 31 Abs. 3 VersAusglG; Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung eigenständiger Anspruch).

Varianten

- EF macht den Anspruch ab Rechtshängigkeit geltend. Sie hat bereits die gesetzliche Altersgrenze erreicht, EM bezieht bereits die Versorgung.
- Nicht EF, sondern EM stirbt:
 - Hier tritt keine Erledigung ein. Die ab Rechtshängigkeit bis einschließlich des Monats des Todes entstandenen Ansprüche bleiben bestehen (§§ 31 Abs. 3 VersAusglG, 1586 Abs. 2 S. 1 BGB). Diese Ansprüche können nunmehr durch den Erben geltend gemacht werden.
 - Hier tritt das gleiche Ergebnis ein mit der Maßgabe, dass nunmehr die Erben des EM für die Ausgleichsansprüche, die bis einschließlich des Monats des Todes von EM fällig geworden sind, haften.

Variante 3

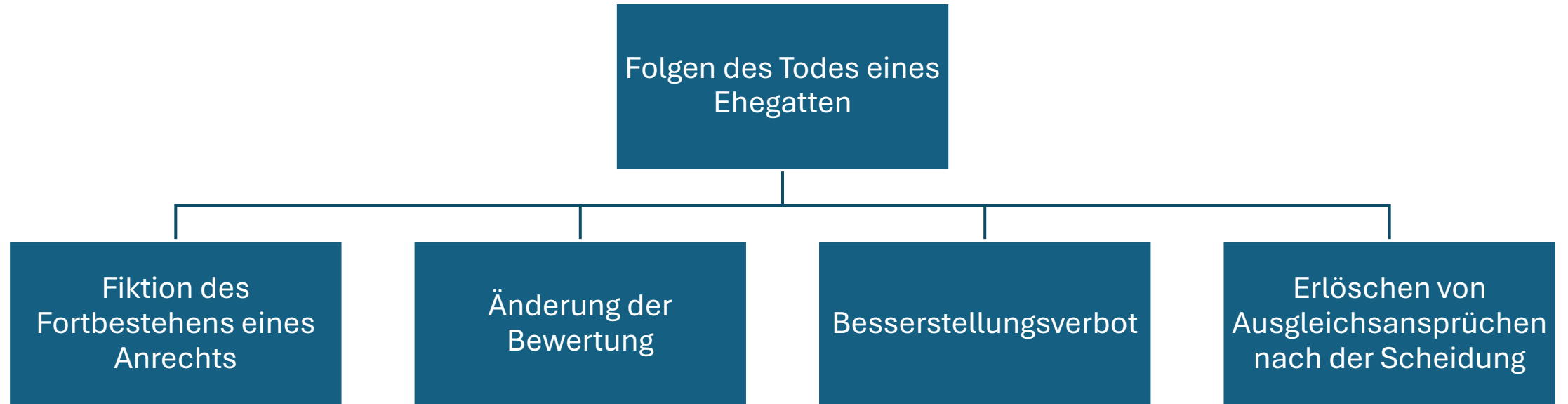
- EF will nunmehr auch gem. § 25 VersAusglG Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung geltend machen.
- Das Verfahren wegen **Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung** hat einen eigenen Anspruch zum Gegenstand. Das Verfahren wegen Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung hat keine präjudizielle Wirkung. Beteiligte an diesem Verfahren sind nicht die Erben, sondern der überlebende Ehegatte, der Versorgungsträger, bei dem das auszugleichende Anrecht besteht und die Hinterbliebenen des verstorbenen Ehegatten. Der überlebende Ehegatte ist daher gut beraten, in diesem Fall nicht die Beendigung des Verfahrens wegen Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung abzuwarten und dann den Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung geltend zu machen. Vielmehr sollte der Anspruch **parallel** und unmittelbar geltend gemacht werden, um Anspruchsverluste zu vermeiden, die sich insbesondere aus einer Zahlung an einen verwitweten Ehegatten des Ausgleichspflichtigen, aber auch wegen der Einschränkungen rückwirkender Geltendmachung der Ausgleichsrente (§§ 25 Abs. 4, 20 Abs. 3 VersAusglG) ergeben können.

Aussetzung des Verfahrens gem. § 21 FamFG

- Wichtiger Grund:
 - Feststellung der Erben durch:
 - Familiengericht
 - Nachlassgericht
 - Sonderproblem: Bestellung eines Nachlasspflegers von Amts wegen
 - Sonderproblem: Alleinerbschaft des überlebenden Ehegatten
- Folgen der Aussetzung:
 - § 249 ZPO analog: Beendigung des Fristablaufs mit der Folge, dass diese neu zu laufen beginnen
 - Kein Lauf neuer Fristen
 - Unwirksamkeit von Verfahrenshandlungen während der Aussetzung, insbesondere auch gerichtliche Handlungen wie Fristsetzung, Beweisaufnahme, Terminsbestimmung, Ladung
- Rechtsmittel: sofortige Beschwerde

Materiell rechtliche Folgen

Überblick



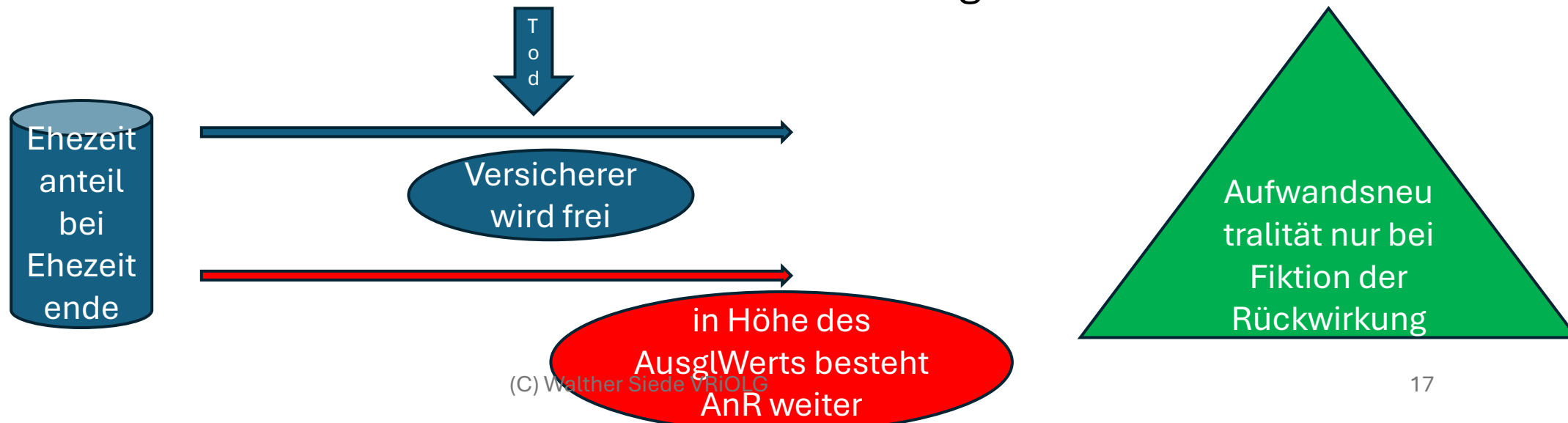
Fiktion des Fortbestehens eines Anrechts

- Rechtsgrundlagen:

- Ausnahme vom Akzessorietätsgrundsatz
- Ausnahmebestimmung in § 31 Abs. 1 VersAusglG:

Fiktion des Fortbestehens

- Problem der Aufwandsneutralität: Verdoppelung des Risikos in der Zeit zwischen Ehezeitende und Erlass der Entscheidung



Besserstellungsverbot

- Ausgangspunkt: Einzelausgleich
- Korrektur: Gesamtsaldierung

- Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 2 VersAusglG:

Der überlebende Ehegatte darf durch den Wertausgleich nicht bessergestellt werden, als wenn der Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre. Sind mehrere Anrechte auszugleichen, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Anrechte zum Ausgleich herangezogen werden.

Besserstellungsverbot - graphisch



Lösung: Saldierung gem. § 31 Abs. 2 VersAusglG

Besserstellungsverbot: Bezugsgröße

- Gesamtsaldierung bei gleicher Bezugsgröße
- Saldierung des KoKa bei unterschiedlichen Bezugsgrößen
- keine abschließende Regelung, keine Regelung in § 47 VersAusglG

Beispiel

EM hat ein Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Ausgleichswert von 16 Entgeltpunkten sowie ein Anrecht aus einem Riestervertrag mit einem Ausgleichswert von 15.000,- € erworben. EF hat ein Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Ausgleichswert von 6 Entgeltpunkten erworben. EM verstirbt nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor Durchführung des Versorgungsausgleichs. Ende der Ehezeit: 30.04.2024.

Lösung:

In diesem Fall ist zugunsten von EF der Versorgungsausgleich durchzuführen wie folgt:

Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung: interne Teilung in Höhe des Saldos der beiderseitigen Ausgleichswerte, also 10 Entgeltpunkte

Anrecht aus der Riesterreute: Teilung in Höhe des Ausgleichswerts von 15.000,-

Beispiel II

wie oben, aber EM erwirbt zusätzlich aus der betrieblichen Altersversorgung noch ein Anrecht mit einem hälftigen Barwert bezogen auf das Ehezeitende von 8.000,- €. EF hat außerdem aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ein Anrecht mit einem Ausgleichswert von 15 Versorgungspunkten (Barwert 12.000,- €) und bei einem Rentenfonds ein Anrecht mit einem Ausgleichswert von 350 Anteilen (Wert 20,- € je Anteil bei Ehezeitende) sowie in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anrecht in Höhe eines Zuschlags von 5 Entgeltpunkten als Zuschlag für langjährige Versicherung erworben.

EM:

Korrespondierender Kapitalwert des Anrechts des EM aus der GRV:

16 EP x 8436,588 €/EP = 134.985,41 €

Riesterrente: 15.000,- €

BetrAV: 8.000,- €

KoKa gesamt: **157.985,41 €**

EF:

KoKa aus GRV: (5 + 6) EP x 8436,588 €/EP = 92.802,47 €

ZVöD: 12.000,- €

Rentenfonds : 7.000.- €

KoKa gesamt: **111.802,47**

Gesamtsaldo zugunsten von EF: **46.182,94 €**

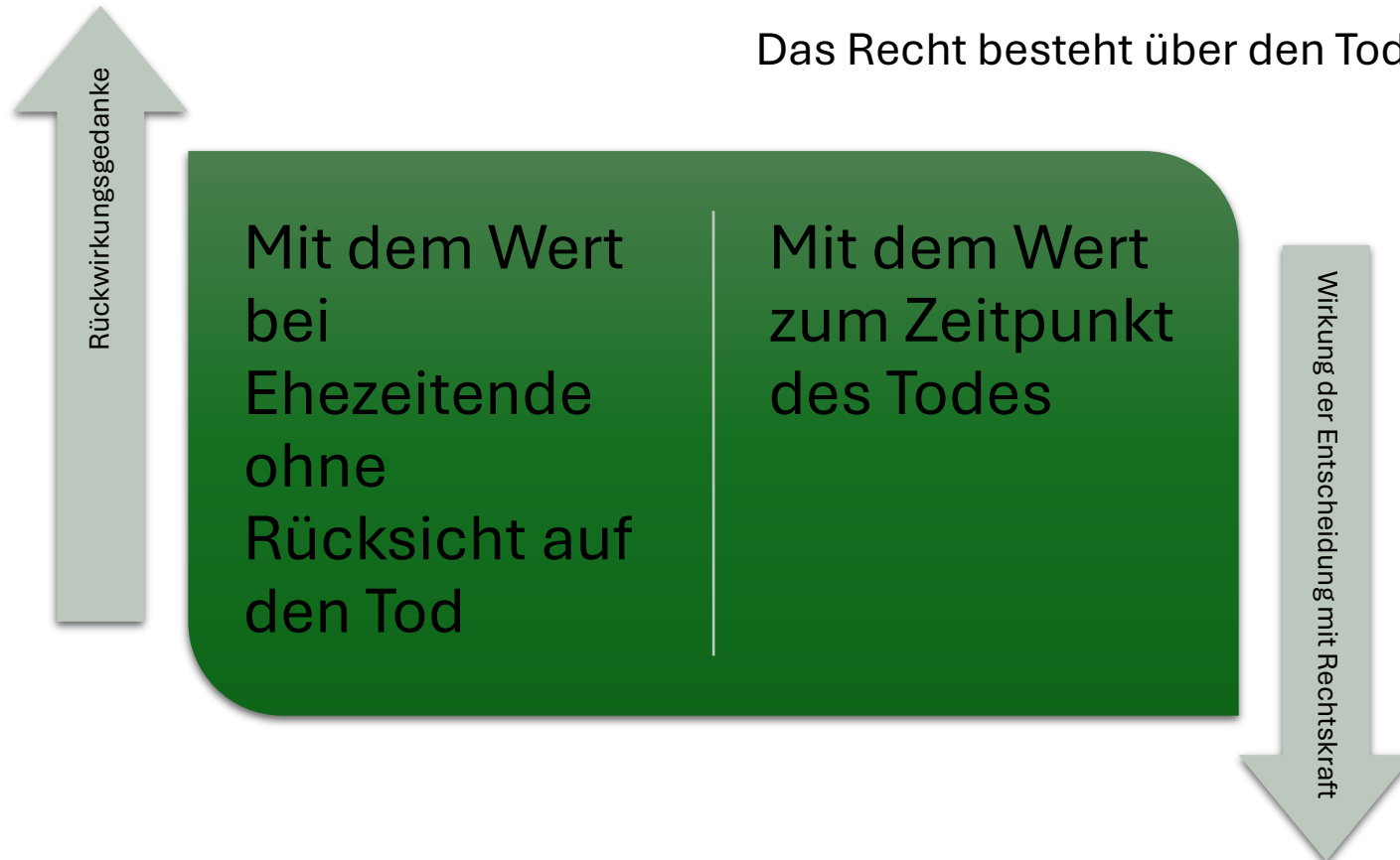
Gesamtsaldo
zugunsten von EF:
46.182,94
€

Entspricht:
46.182,94€:
8436,58 €/EP =
5,4741 EP

Der Ausgleich in EP bleibt hinter dem Ausgleichswert zulasten von EM aus der GRV zurück und ist daher zulässig

Fiktion des Fortbestehens trotz Todes

Das Recht besteht über den Tod hinaus fort, aber in welcher Höhe?



These I

Nach der gesetzlichen Konzeption der §§ 5, 31, 39, 40 VersAusglG ist auf den Ehezeitanteil jedes Anrechts zum Zeitpunkt des Ehezeitendes gem. § 3 Abs. 1 VersAusglG abzustellen.

These II

Im Fall des Todes eines Ehegatten ist jedes Anrecht dieses Ehegatten bezogen auf das Ehezeitende zu bewerten. Dies ergibt sich aus §§ 5, 39, 40 VersAusglG.

Wertänderungen nach dem Ehezeitende, die auf den Ehezeitanteil bzw. den Ausgleichswert entfallen, sind zu berücksichtigen, soweit sie entweder auf den Ehezeitanteil zurückwirken oder soweit sie nicht auf dem Einsatz von Kapital oder Arbeit in dieser Zeit beruhen und bis zum Eintritt einer juristischen Sekunde vor dem Tod des betreffenden Ehegatten eingetreten sind.

These III

Wertänderungen, die nach dem Tod des Ausgleichspflichtigen eintreten, können nur berücksichtigt werden, soweit dies ausnahmsweise zur Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes bzw. des Besserstellungsverbotens oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint

These IV

Anrechte sind mit dem Ausgleichswert in die Gesamtsaldierung einzustellen, den sie auch bei Durchführung des Versorgungsausgleichs bei Rechtskraft der Entscheidung oder zu einem entscheidungsnahen Zeitpunkt hätten.

These V

Der Ehezeitanteil und der Ausgleichswert von Anrechten sind grundsätzlich bezogen auf den Stichtag des Ehezeitendes zu ermitteln. Rückwirkende Änderungen, die bis eine juristische Sekunde vor dem Tod des Ausgleichspflichtigen eingetreten sind, sind zu beachten. Stehen sich Anrechte mit unterschiedlichen Bezugsgrößen gegenüber, ist grundsätzlich der korrespondierende Kapitalwert maßgeblich.

Bewertungsprobleme in der gRV

- **Mütterrente**: Zuschlag oder anteilige Erhöhung

Beispiel:

EF erwirbt während der Ehezeit eine Anwartschaft in Höhe von 22,5 Entgeltpunkten, von denen 2,5 Entgeltpunkte auf Kindererziehungszeiten für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder entfallen. EF bezieht seit 1.2.2014 Rente. Sie verstirbt am 1.11.2024. K ist am 15.2.1990 geboren. Die Ehe wurde am 7.2.1991 geschlossen. EM hat während der Ehezeit 21 Entgeltpunkte erworben.

Lösung

- § 307d: Auszahlung des Zuschlags nur an Bestandsrentner
- Fiktion des Fortbestehens des Anrechts (EF als „Bestandsrentner fingiert?“)

BGH FamRZ 2023, 1858:

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde ist für die Ermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert in einem Abänderungsverfahren nach §§ 51, 31 VersAusglG auch dann keine abweichende Beurteilung geboten, wenn der zu Lebzeiten durch den pauschalen Zuschlag nach § 307d I SGB VI begünstigte Ehegatte nach dem 30.6.2014 bzw. nach dem 31.12.2018 verstorben ist und aus seiner Versicherung keine laufende Hinterbliebenenrente (mehr)gezahlt wird. Mit Recht hat das BeschwGer. erkannt, dass auch in diesen Fällen für das Anrecht des Verstorbenen kein „Rückfall“ in das Anwartschaftsstadium stattfindet, so dass für die Berechnung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert weiterhin die tatsächlich weggefallene Rente maßgeblich bleibt und nicht – wie in den Fällen ohne Leistungsbezug – eine fiktive Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze heranzuziehen ist.

Ergebnis: da ein Monat der Kindererziehung in die Ehezeit fällt, ist der gesamte Zuschlag an EP auszugleichen

weitere Zuschläge

- Grundrentenentgeltpunkt: Teilung, soweit der Zuschlag der Ehezeit zugeordnet ist; gilt auch für Bestandsrentner (vgl. §§ 307e Abs. 2, 307f SGB VI): Berechnung wie Grundrente selbst.
- Zuschlag bei einer Rente wegen Erwerbsminderung/Todes gem. §§ 307i, 307j SGB VI:
- anteilige Zuordnung zur Ehezeit nach dem Verhältnis der insgesamt bis zum Tode erworbenen Entgeltpunkte (einschließlich der Grundrente) zu den in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkten (§ 307i SGB VI)
- bei Rentenzuschlag (§ 307j SGB VI): Teilung des Rentenzuschlags als eigene Bezugsgröße bis 1.12.2025; Fiktion des Fortbestehens wirkt hier insoweit über den Tod hinaus

Beispiel: Berechnung des Zuschlags

- Ehezeit: 1.5.1998 – 31.5.2024; Rechtskraft der Scheidung: 15.10.2024
- Zahlung einer Erwerbsminderungsrente für die Zeit ab 1.7.2013 iHv 30 EP; Ehezeitanteil: 25 EP
- Tod des Ehegatten: 3.1.2025

- 1. Berechnung des Zuschlags: $7,5\%$ von 30 EP = 2,25 EP
- 2. Ehezeitanteil des Zuschlags: $2,25 \text{ EP} \times 25 \text{ EP} / 30 \text{ EP} = 1,875 \text{ EP}$
- 3. Ehezeitanteil gesamt: 26,875 EP

- Berechnung des auszugleichenden Rentenzuschlags: $\frac{1}{2} \times 1,875 \text{ EP} \times 40,79 \text{ €} = 38,25 \text{ €}$

(Quelle: Bachmann/Borth, FamRZ 2024, 1341)

Berücksichtigung besitzstandsgeschützter Entgeltpunkte – BGH FamRZ 2025, 1021

EF und EM schlossen 1970 die Ehe. Im Jahr 2002 wurde die Ehe geschieden und der Versorgungsausgleich durchgeführt. Während der Ehezeit hatte der Ehemann ein Anrecht bei der Ärzteversorgung Niedersachsen erworben, die Ehefrau ein Anrecht aus der GRV. Seit dem Jahr 2004 bezog EF eine Erwerbsminderungsrente, die ihr seit 2006 dauerhaft bewilligt wurde. Gegenstand dieser Erwerbsminderungsrente waren u.a. EP, die gem. § 88 SGB VI besitzstandsgeschützt für eine Folgerente wären und die zu einer Erhöhung des Ehezeitanteils der Rente von 64,32 €, bezogen auf das Ende der Ehezeit führen würden. Die Ehefrau verstarb 2008, ohne Hinterbliebene zu hinterlassen. Der Ehemann beantragt 2021 die Abänderung des Versorgungsausgleichs mit dem Ziel, dass dieser ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat nicht mehr durchgeführt werde. Unter Berücksichtigung der besitzstandsgeschützten Entgeltpunkte liege eine wesentliche rückwirkende Änderung des Ausgleichswerts des Anrechts der Ehefrau aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

Der BGH bestätigt die Zurückweisung des Antrags. Die besitzstandsgeschützten Entgeltpunkte der Ehefrau könnten nicht berücksichtigt werden, da sich an den Bezug der Erwerbsminderungsrente innerhalb von zwei Jahren weder eine Folgerente wegen Alters noch eine Hinterbliebenenrente angeschlossen habe.

Zum Verständnis: § 88 SGB VI

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337)

§ 88 Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten

(1) Hat ein Versicherter eine Rente wegen Alters bezogen, werden ihm für eine spätere Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Hat ein Versicherter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, werden ihm für diese Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Satz 2 gilt bei Renten für Bergleute nur, wenn ihnen eine Rente für Bergleute vorausgegangen ist.

(2) Hat der verstorbene Versicherte eine Rente aus eigener Versicherung bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Hinterbliebenenrente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt. Haben eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise eine Hinterbliebenenrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Haben Beiträge nach Beginn einer Rente wegen Alters noch nicht zu Zuschlägen an Entgeltpunkten geführt, werden bei der Folgerente zusätzlich zu den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten auch persönliche Entgeltpunkte aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters zugrunde gelegt.

(4) Wird die Rente unter Anwendung der Absätze 1 bis 3 berechnet, entfällt auf den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung der Anteil an persönlichen Entgeltpunkten, der in der Rente enthalten war, aus der sich der Besitzschutz an persönlichen Entgeltpunkten ergab.

und zur Gesamtleistungsbewertung

- Rechtsgrundlage: §§ 71 ff SGB VI
- unterscheide: Grundbewertung und Vergleichsbewertung (§§ 72/73 SGB VI)
- in beiden Fällen: Durchschnittsbewertung
- **Stichtage**
 - Stichtag bei Anwartschaftsfällen: Ende der Ehezeit
 - Stichtag bei Verrentung: Altersgrenze/Versicherungsfall, sofern nicht weitere Anrechte erworben werden
 - Stichtag bei Tod: Tod des Ehegatten, wenn dieser vor Verrentung eintritt
- Ergebnis. Anrechte, die zwischen Ehezeitende und Tod erworben wurden, verändern den Durchschnittswert

Beamtenversorgung

- Auswirkungen des Todes auf die zeitratierliche Bewertung:
 - Verkürzung der Gesamtzeit
 - Verringerung des Ruhegehaltssatzes
 - aber keine fiktive Kürzung wegen vorzeitigem Versorgungsbezugs
- Sonderproblem: Tod nach vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand: keine Änderung der Zurechnungszeit
- in jedem Fall: aktualisierte Auskunft erforderlich

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

- Pflichtversicherung:
 - Anwartschaftsphase: grundsätzlich keine Änderung durch Tod
 - Leistungsphase: modifizierte Barwertberechnung, die den „Werteverzehr“ berücksichtigt
- freiwillige Versicherung: Auswirkungen wie bei anderen Riester- und Rüruprenten

Betriebliche Altersversorgung

- 5 Durchführungswege
- Problem: kongruent rückgedecktes Anrecht
- Problem: stichtagsbezogene Neubewertung bei versicherungsförmigem Durchführungsweg
- Problem: Auswirkungen des Todes auf die Erweiterung des Risikospektrums: Invaliditätsversorgung und Hinterbliebenenversorgung
- Problem: Bewertung endgehaltsbezogener Anrechte
- **Sonderprobleme: Werteverzehr; Bewertung fondsgebundener Anrechte; Teilhabe an der Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung: Begrenzung auf Dauer bis zum Tod?**

Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Tod

- Probleme: unterschiedliche Stichtage für die Berechnung des Ehezeitanteils gem. § 2 Abs. 1 BetrAVG, § 45 VersAusglG und § 4 Abs. 5 BetrAVG
- Prinzipien:
 - Fiktion des Fortbestehens des Anrechts, nicht des Lebens des Ehegatten
 - Besserstellungsverbot
 - Gleichwertige Teilhabe an der Entwicklung des Anrechts zwischen Ehezeitende und Rechtskraft
 - Berücksichtigung des Risikospektrums
- Lösungsvorschlag: Bewertung auf den Stichtag eine juristische Sekunde vor dem Tod
- Sonderproblem: Werteverzehr: Fortschreibung bis zur Rechtskraft der Entscheidung?

Betriebliche Altersversorgung: Berechnung des Ehezeitanteils II für zeitratierlich zu bewertende Anrechte

- $R = \frac{\text{BetriebsZ (Ende EZ)}}{\text{BetriebsZ möglich}} \times \text{Versorgg}$
- Hieraus errechnet sich der Ehezeitanteil nach folgender Formel (§ 45 Abs. 2):
- $R_{\text{Ehezeit}} = R \times \frac{\text{BetriebsZ (EZ)}}{\text{BetriebsZ (Ende EZ)}}$
- oder einfacher: $R_{\text{Ehezeit}} = \frac{\text{BetriebsZ (EZ)}}{\text{BetriebsZ (möglich)}}$
- Beachte: gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BetrAVG wirkt sich der Tod nicht mehr aus, da das vorzeitige Ausscheiden aus dem Betrieb gem. § 45 I 2 VersAusglG bereits mit dem Ende der Ehezeit fingiert wird; bei ex ante Betrachtung ist hier der Ehezeitanteil anhand der möglichen Gesamtzeit zu berechnen
- Erhöhung des Ausgleichswerts bei nachträglicher Verkürzung der Gesamtzeit verstößt gegen den Grundsatz der Aufwandsneutralität
- Berechnung des Portierungswerts ex ante zum Stichtag Ehezeitende

Anwendungsbereich der zeitratierlichen Methode:

- Vor dem 01.01.2001 erteilte beitragsorientierte Versorgungszusagen
- endgehaltsbezogene Zusagen
- Gesamtzusagen
- limitierte Gesamtzusagen

- **Sonderproblem:** Berücksichtigung eines „Werteverzehrs“, auch fiktiv, wenn der Ausgleichspflichtige bereits während des Anwartschaftsstadiums verstorben ist

Zum Problem der limitierten Gesamtzusage

1. Eine limitierte, endgehaltsbezogene Gesamtzusage ist nicht ausgleichsreif, soweit sie der Höhe nach noch nicht unverfallbar ist.
2. Über eine Abfindung nach §§ 23, 24 VersAusglG kann bereits bei der Scheidung entschieden werden, jedoch nur dann, wenn es sich um ein nach Grund und Höhe gesichertes Anrecht handelt.

OLG Köln, Beschluss vom 10.6.2024 – 14 UF 20/24, BeckRS 2024, 13289

Anrechte der Privatvorsorge

- interne Teilung: Teilhabe an der Wertentwicklung des Anrechts zwischen Ehezeitende und Tod:
 - biometrisches Risiko
 - Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven
 - Aufzinsung
- externe Teilung: Erhöhung des Ausgleichswerts um Zins, Teilhabe an den nicht garantierten Überschussanteilen und Bewertungsreserven? Höhe?
- Ausgleich fondsgebundener Anrechte:
 - Problem: Stichtag für die Bewertung des Fondsvermögens

Teilung fondsgebundener Rechte

- Beteiligung des Ausgleichsberechtigten an der Wertentwicklung vorehelich gebildeten Kapitals?
- Unterschiedliche Bewertungsregeln:
 - Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Fondsanteile (v.a. geschlossene Fonds)
 - Ausgleich des dem Verhältnis der Zahlungsströme entsprechenden Anteils am Fondsvermögen bei Umsetzung der Entscheidung (Union-Investment)
 - Ausgleich in Höhe der Ausgleichswertquote an dem um Beiträge und Risikobetragsentnahmen geminderten Fondsvermögens bei Umsetzung der Entscheidung (am stärksten verbreitet; entspricht in etwa Kapitalvergleich)
- Positionierung?
- Auswirkungen bei Tod: Fortschreibung bis zum Tod oder fiktiv bis zur Rechtskraft der Entscheidung? – für letzte Lösung spricht, dass Berechnung allein aufgrund fiktiver Vermögensentwicklung ohne Berücksichtigung biometrischer Faktoren möglich ist

Beispiele für Ausgleichsregelungen

Oder **mathematisch** (vereinfacht, nur Beiträge, keine Risikoentnahmen):

1. Ehezeitanteil: $VV_{EZE} - VV_{EZA}$
2. Ausgleichswert vorläufig: $\frac{1}{2}$ von 1.
3. Ausgleichswertquote: $\alpha_{AW} = AW/VV_{EZE}$
4. Kostenquote: $\alpha_{KO} = KO/VV_{EZE}$
5. Der Ehezeit zugeordnetes Vermögen: $VV^* = VV_{RKR} - B$; wobei B dem periodengerechten Beitrag multipliziert mit der Entwicklung des Werts des Fondsvermögens in dieser Zeit entspricht
6. Ausgleichswert: $A = VV^* * (\alpha_{AW} - \alpha_{KO})$

- **Union Investment**: Gesamtheit der Zahlungsströme zum Stichtag Ehezeitende/Umsetzung der Entscheidung:

- $EA_{EZE} = VV_{EZE} * (B_{EZ} + Z_{EZ}) / (VV_{EZB} + B_{EZ} + Z_{EZ})$

Wobei: VV: Vertragsvermögen

B: Beiträge

Z: Zulage

EZ: Ehezeit

EA: Ehezeitanteil

Ergebnis: auszugleichen ist der auf das vorehelich erworbene Vermögen entfallende Wertzuwachs, soweit der dem Verhältnis der Zahlungen während der Ehezeit zu den Gesamtzahlungen entspricht

- Und zum Umsetzungszeitpunkt:

- $EA_{RKR} = VV_{RKR} * (B_{EZ} + Z_{EZ}) / (VV_{EZB} + B_{EZ} + Z_{EZ} + B_{NEZ} + Z_{NEZ})$



Beachte: bei Tod des Ausgleichspflichtigen vor Rechtskraft der Entscheidung tritt der Zeitpunkt des Todes an die Stelle der Rechtskraft der Entscheidung!

Auswahlermessen

- Bewertung: Kapital oder andere Bezugsgröße
- keine Berücksichtigung von Teilungskosten
- Auswirkungen auf die Ehegatten und den Versorgungsträger
- Anwendung von § 18: nicht auf das einzelne auszugleichende Anrecht, sondern Gesamtsaldo und zum Ausgleich herangezogenes Anrecht

Beispiel:

Anrecht (Ausgleichswert)	EM (+)	EF	Gesamtsaldo
Gesetzliche Rentenversicherung	10.000 (1,25 EP)	5000 (0,6 EP)	
Riesterrente	2.000	6000	
Betriebliche Altersversorgung	5.000	-	
Private Rentenversicherung	3.000	1000	
Saldo	20.000	12000	8.000

Vorschlag: Ausgleich des Anrechts des EM aus der GRV in Höhe von 8000.- umgerechnet in EP; vertretbar aber auch quotale Aufteilung unter Außerachtlassung geringwertiger Anrechte; dann aber uU Absehen von dem Anrecht aus betrAV (2667.- € AW)

Kriterien für das Auswahlermessen

- bestmögliche Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes
- Gericht: Interessen/Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger
- Versorgungsbedürfnis der Beteiligten
- Erwerbsminderung des überlebenden Ehegatten
- versicherungsmathematische Gesichtspunkte
- wirtschaftliche Gesichtspunkte (zB Grundrente)
- Möglichkeiten der Kapitalisierung (Riesterrente)
- Wille der Beteiligten

Nicht ausgleichsreife Anrechte

- Grundsatz: Erlöschen des Anspruchs auf Ausgleichsansprüche nach der Scheidung und nicht ausgleichsreifer Anrechte mit dem Tod eines Ehegatten bzw. des Berechtigten
- Berücksichtigung nicht ausgleichsreifer Anrechte im Rahmen des Besserstellungsverbots

Beispiel: Besserstellungsverbot und nicht ausgleichsreife Anrechte

Anrecht (Ausgleichswert)	EM (+)	EF	Gesamtsaldo
Gesetzliche Rentenversicherung	10.000 (1,25 EP)	5000 (0,6 EP)	
Riesterrente	2.000	6000	
Betriebliche Altersversorgung	5.000	-	
Private Rentenversicherung	3.000	1000	
Saldo	20.000	12000	8.000

im Ausland erworbenes Anrecht:
2.000.-

Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

- Ansprüche auf laufende Zahlung einer Ausgleichsrente
- Ansprüche auf bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung einer Ausgleichsrente/Ansprüche auf Schadensersatz
- Auswirkungen der Titulierung
- Abfindung
- Ansprüche auf Kapitalzahlung

Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

- Rechtsgrundlage: §§ 25, 26 VersAusglG
- Anwendungsbereich:
 - noch nicht ausgeglichenes Anrecht
 - Vorrang der internen/externen Teilung
 - Vorrang des öffentlich rechtlichen Ausgleichs
 - Ausgleich auch bei fehlerhafter Entscheidung des Erstgerichts
 - keine nachträglicher Ausgleich übergangener Anrechte, aber Reformvorhaben
- Ausschlussstatbestände gem. § 25 Abs. 2 VersAusglG

§ 20 gem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

„Als nicht ausgeglichen gilt auch ein Anrecht, das beim Wertausgleich bei der Scheidung übergegangen wurde, insbesondere weil es vergessen, verschwiegen oder übersehen worden ist. Als nicht ausgeglichen gilt ferner ein Anrecht, das bei einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die aufgrund des bis einschließlich 31. August 2009 geltenden Rechts getroffen worden ist, übergegangen wurde.“

Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung - doppelte Begrenzung -

- Begrenzung durch Zusage der Hinterbliebenenversorgung
- Begrenzung durch Ausgleichswert
- Auswirkungen von Vereinbarungen

Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung - Beschränkungen durch Klauseln der betrAV -

- Ehedauerklausel
- Spätheheklausel
- Ehedauerklausel
- Altersdifferenzklausel
- Wiederverheiraturungsklausel

Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung -Schutz des Versorgungsträgers-

- Fallkonstellation: Versorgungsträger und zwei Ehegatten
- Schutz vor doppelter Inanspruchnahme durch § 30 Abs 1 S. 2 VersAusglG

Wortlaut von § 30 Abs. 1 S. 2 VersAusglG

„Entscheidet das Familiengericht rechtskräftig über den Ausgleich und leistet der Versorgungsträger innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechnigte Person, so ist er für eine Übergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person im Umfang der Überzahlung von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt für Leistungen des Versorgungsträgers an die Witwe oder den Witwer entsprechend.“

Tenor um den Schutz zu verwirklichen:

- „Die Antragsgegnerin zu 2., die A GmbH, wird verpflichtet, der Antragstellerin eine verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente i.H.v. monatlich 496,76 € brutto zu zahlen, und zwar vom Beginn des zweiten Monats nach Ablauf des Monats, in dem die A GmbH Kenntnis von der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung erlangt.
- Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin zu 2. an die Antragstellerin die Ausgleichsrente i.H.v. 496,76 € für die Zeit seit dem 1.6.2015 bis zum oben genannten Zeitpunkt zu zahlen hat, soweit die Antragsgegnerin zu 2. in diesem Zeitraum nicht mit befreiender Wirkung an die weitere Beteiligte gezahlt hat.“

Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen (§ 22 VersAusglG)

- Problem: Zeitpunkt der Fälligkeit der Versorgung und des Anspruchs auf Ausgleichszahlung fallen auseinander
- Ausgleich bei Fälligkeit des Anspruchs auf Versorgung vor Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs
- Sonderproblem: Einkommensteuer
- Sonderproblem: Tod des Ausgleichspflichtigen vor Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs
- Sonderproblem: Tod des Ausgleichspflichtigen vor Fälligkeit der Versorgung und des Ausgleichsanspruchs
- Ausgleich, wenn der Ausgleichsberechtigte die Voraussetzungen gem. § 20 Abs. 2 VersAusglG bei Fälligkeit des Anspruchs auf Kapitalzahlung erfüllt

Abänderung einer Altentscheidung

- perpetuatio fori
- besondere Gerichtsstände
- Antragsbefugnis:
 - Auswirkung der Änderung zugunsten des Längerlebenden
 - Änderung des Gesamtsaldos zugunsten des Längerlebenden
 - Berücksichtigung dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehaltener Anrechte
 - Erfüllung einer Wartezeit

Beispiel: Änderung des Gesamtsaldos

Der EM ist insgesamt ausgleichspflichtig. Das in den Ausgleich einbezogene Anrecht der EF aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich rückwirkend aufgrund der Mütterrente um 1,5 EP (gerundet 59,- €).

Gleichzeitig erhöht sich der Ausgleichswert eines in den Ausgleich einbezogenen Anrechts des Ausgleichspflichtigen aus der betrieblichen Altersversorgung um monatlich 120,- €.

In diesem Fall ist der Abänderungsantrag unzulässig.

Per Saldo würde sich die Abänderung nicht zugunsten des Antragstellers auswirken, wenn die Antragsgegnerin noch leben würde; denn insgesamt würde sich zu seinen Lasten der Gesamtsaldo um gerundet **61,- €** erhöhen

Beispiel: Berücksichtigung dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehaltenen Anrechte

In der Altentscheidung aus dem Jahr 1995 war der Versorgungsausgleich durchgeführt worden wie folgt:

EM: BeamtV: 7192,- DM

EF: gRV: 1235,- DM (Ausgleichswert: 617,50 DM)

Aufgrund § 1587b Abs. 5 BGB aF konnte das Quasisplitting nur insoweit durchgeführt werden, als der ausgleichsberechtigte Ehegatte nach Durchführung des Versorgungsausgleichs maximal 2 EP/Jahr erhalten konnte. Entsprechend den bei Ehezeitende geltenden Umrechnungsfaktoren führte das Amtsgericht den Versorgungsausgleich durch, indem es im Wege des Quasisplittings eine Rentenanwartschaft in Höhe von 2262,- DM (§ 1587b Abs. 5 BGB aF) zu Lasten des EM auf dem Konto der EF begründete. Im Übrigen blieb der schuldrechtliche Ausgleich hinsichtlich des Anrechts von EM vorbehalten.

EF verstarb 2021. EM beantragt nun Abänderung des Versorgungsausgleichs, da sich aufgrund der „Mütterrente“ der Ehezeitanteil von EF rückwirkend erhöht habe.

Das Familiengericht ermittelte folgende Zahlen:

EM unverändert

EF: Ausgleichswert neu: 738,99 DM

Lösung:

Die Differenz übersteigt die relative Wesentlichkeitsgrenze von 5% (30,88 DM) und die absolute Wesentlichkeitsgrenze von 40,60 DM (1995).

Gleichwohl ist der Antrag von EM unzulässig: Im Wege der Totalrevision würde, wenn EF noch lebte, auch der bisher dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehaltenen Teil der Pension des EM extern ausgeglichen. Im Wege des Wertausgleichs bei der Scheidung würde er daher per Saldo wesentlich mehr an EF abgeben müssen, als dies bisher der Fall ist. EM profitiert davon, dass gem. § 31 Abs. 3 VersAusglG der Anspruch auf schuldrechtlichen Ausgleich des Anrechts aus der Beamtenpension erloschen ist.

Beispiel: Erfüllung der Wartezeit

Das Amtsgericht - Familiengericht - Pinneberg hat mit Urteil vom 13. September 2006 die am ... April 1968 geschlossene Ehe des am ... 1943 geborenen Antragstellers mit der am ... 1942 geborenen Frau Ingrid L1 (im Folgenden: geschiedene Ehefrau) geschieden und den Versorgungsausgleich durchgeführt. Dabei hat das Familiengericht zugunsten der für den Antragsteller bei der Wehrbereichsverwaltung ... (jetzt: Generalzolldirektion, Service-Center ...) bestehenden Versorgungsanwartschaft auf dem Versicherungskonto seiner geschiedenen Ehefrau bei der ... Rentenversicherung ... Rentenanswartschaften in Höhe von monatlich 1.710,42 €, bezogen auf den 30. April 2006, begründet und angeordnet, dass die zu begründenden Rentenanswartschaften in Entgeltpunkte umzurechnen sind. Die Wehrbereichsverwaltung ... hatte in ihrer damaligen Auskunft vom 4. August 2006 mitgeteilt, dass der Antragsteller in der Ehezeit eine Versorgungsanwartschaft in Höhe von monatlich 3.512,40 € erworben habe. Die auf die Ehezeit entfallende Anwartschaft der geschiedenen Ehefrau betrug nach der Auskunft der ... Rentenversicherung ... vom 19. Juli 2006 monatlich 91,56 €. Die Differenz dieser in der Ehezeit erworbenen Anrechte hat das Familiengericht hälftig im Wege des sogenannten Quasi-Splittings geteilt ($3.512,40 \cdot ./. 91,56 = 3.420,84 : 2 = 1.710,42$).

Das Amtsgericht - Familiengericht - Pinneberg hat für beide früheren Eheleute neue Auskünfte eingeholt. Nach der Auskunft der Generalzolldirektion, Service-Center ... vom 13. August 2018 ergibt sich ein Ehezeitanteil des Anrechts des Antragstellers in Höhe von 3.538,44 € und ein Ausgleichswert in Höhe von 1.769,22 € monatlich nach einem zu berücksichtigenden Ruhegehaltssatz von 71,75%. Nach der Auskunft der ... Rentenversicherung ... vom 15. Januar 2019 ergibt sich ein Ehezeitanteil des Anrechts der geschiedenen Ehefrau von 4,5034 Entgeltpunkten (im weiteren EP) und ein Ausgleichswert von 2,2517 EP, was einer Monatsrente von 58,84 € und einem korrespondierenden Kapitalwert von 12.866,84 Euro entspricht. Der Antragsteller hat bislang kein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung erlangt.

Änderung unwesentlich:

(1) Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Generalzolldirektion hat sich von 1.756,20 Euro (1/2 von 3.512,40 Euro) verändert zu nunmehr 1.769,22 Euro. Die Veränderung beträgt damit 13,02 Euro. Somit erreicht die Veränderung bereits nicht die relative Wertgrenze von vorliegend 87,81 Euro (5% von 1.756,20 Euro).

(2) Der Ausgleichswert des Anrechts der verstorbenen geschiedenen Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich von 45,78 Euro (1/2 von 91,56 Euro) verändert zu nunmehr 58,84 Euro. Die Veränderung beträgt damit 13,06 Euro. Somit erreicht die Veränderung die relative Wertgrenze von vorliegend 2,29 Euro (5% von 45,78 Euro).

Allerdings ist die absolute Wertgrenze vorliegend nicht überschritten. Maßgebliche Bezugsgröße des Anrechts der verstorbenen geschiedenen Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung ist, da die abzuändernde Ausgangsentscheidung nach dem bis zum 30. August 2009 geltenden Recht getroffen worden ist, ein Rentenbetrag (BGH, FamRZ 2018, 176). 1% der bei Ende der Ehezeit maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV in Höhe von 2.450,00 Euro sind 24,50 Euro. Die Veränderung in Höhe von 13,06 Euro überschreitet diese Grenze nicht.

keine Erfüllung der Wartezeit:

AW/0,0313 ergibt Zahl der Wartezeitmonate, aufgerundet gem. § 102 SGB VI:

Im konkreten Fall: $2,2517 \text{ EP} / 0,0313 = 72$ Monate; dadurch würde die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt.

Aber: Der EM erwirbt hier kein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das (fiktive) Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung speist sich allein aus dem Versorgungsausgleich. Bei Zulässigkeit der Abänderung würde die Durchführung des VA ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat entfallen. Die Erfüllung der Wartezeit wäre daher unerheblich für den Ehemann. Daher war der Abänderungsantrag unzulässig.

besondere Fallgestaltungen

- Antrag eines Hinterbliebenen gegen die Erben
 - Beteiligte
 - Zulässigkeit des Verfahrens (einschränkende Auslegung von § 31 Abs. 1 VersAusglG)
 - Prüfung der Auswirkung zugunsten des Hinterbliebenen
 - Prüfung der Wesentlichkeit
 - Änderung des Gesamtsaldos, wenn beide Ehegatten noch leben würden
- Antrag eines Versorgungsträgers
 - Anwendung von § 226 Abs. 5 FamFG

Beispiel

EF ist die zweite Ehefrau des Lehrers L. Zu dessen Lasten war der Versorgungsausgleich durchgeführt worden, indem im Wege des Quasisplittings zugunsten der geschiedenen Ehefrau von L ein Anrecht in Höhe von monatlich 1.000.- €, bezogen auf den 30.11.2006 übertragen worden war. Die geschiedene Ehefrau hatte ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Sie ist am 30.11.2012 verstorben. Der Ausgleichswert dieses Anrechts würde sich aufgrund der Mütterrente um 1,5 Entgeltpunkte erhöhen. L ist am 4.4.2020 verstorben.

Die zweite Ehefrau wird am 15.11.2025 das Rentenalter erreichen und beantragt Abänderung des Versorgungsausgleichs.

Der Antrag ist zulässig.

Er ist gegen die Erben der geschiedenen Ehefrau zu richten (§ 31 Abs. 1 S. 1 VersAusglG).

Die Abänderung wirkt sich zugunsten der zweiten Ehefrau aus. Durch die rückwirkende Erhöhung des Anrechts der geschiedenen Ehefrau aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich der Ausgleichswert dieses Anrechts zugunsten des (verstorbenen) Ehemanns. Dies wirkt sich auch zugunsten der Hinterbliebenenversorgung aus.

Auch der Gesamtsaldo, der zu Lasten des verstorbenen Ehemannes ausgeglichen wurde, würde sich verringern, wenn beide Ehegatten noch leben würden.

Schließlich ist nach dem Sachverhalt auch davon auszugehen, dass die Wertänderung wesentlich im Sinn von § 51 Abs. 2 VersAusglG, § 225 Abs. 3 FamFG wäre.

und zum Tenor:

Das Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht – ### vom wird in Ziff ### mit Wirkung ab (Monat, der auf Antragstellung folgt) dahingehend abgeändert, dass der Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts des EM aus der ### (Beamtenversorgung) nicht mehr stattfindet.

Abänderung bei Versterben eines Ehegatten während des Abänderungsverfahrens:

- Tod des Antragstellers (§ 226 Abs. 5 S. 1 – 4 FamFG):
 - Fortsetzung auf Antrag eines Antragsberechtigten:
 - anderer Ehegatte
 - Versorgungsträger
 - Hinterbliebene
 - Beteiligung der Hinterbliebenen
 - Antrag Fortsetzungsberechtigter ist gegen den Erben des Verstorbenen zu richten
- Tod des Antragsgegners: Antrag ist nunmehr gegen die Erben des Antragsgegners zu richten (§ 226 Abs. 5 S. 5 FamFG)

Materielle Folgen für das Abänderungsverfahren

- Geltung des Besserstellungsverbots
- Entscheidung bei Tod des insgesamt Ausgleichsberechtigten
- Entscheidung bei Tod des insgesamt Ausgleichspflichtigen

- Auswirkungen auf die Hinterbliebenenversorgung (§ 88 SGB VI)

Abänderung einer aufgrund des seit 1.9.2009 ergangenen Rechts ergangenen Entscheidung

- Beschränkung auf Anrechte der Regelversorgung
- Grundsatz: Beschränkung auf Anrecht, hinsichtlich dessen eine Änderung eingetreten ist
- Erweiterung auf weitere Anrechte wegen des Besserstellungsverbots?

Beispiel: Besserstellungsverbot im Abänderungsverfahren gem. § 225 FamFG

EM hat in der Ehezeit ein Anrecht aus der Beamtenversorgung mit einem Ausgleichswert in Höhe von 300,- € monatlich erworben, EF in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Ausgleichswert von 10 Entgeltpunkten. Aufgrund nachträglich eingetretener Umstände erhöht sich der Ausgleichswert des Anrechts von EM auf 500,- €, der des Anrechts von EF auf 12 Entgeltpunkte. Es liegen damit in beiden Fällen wesentliche Wertänderungen im Sinn von § 225 Abs. 3 FamFG vor. EF ist nach Rechtskraft der Entscheidung verstorben. EM beantragt Abänderung des Versorgungsausgleichs dahingehend, dass bezogen auf das Ehezeitende mit Wirkung ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu seinen Gunsten 12 Entgeltpunkte übertragen werden. (aktueller Rentenwert: 39,32 €)

- Das Familiengericht wird die Erben von EF zum Verfahren hinzuziehen.
- Gegenstand des Verfahrens ist zunächst einmal nur die Abänderung des Versorgungsausgleichs hinsichtlich des Anrechts von EF. Insoweit liegen gem. § 225 FamFG die Abänderungsvoraussetzungen vor. Fraglich ist, ob auch die Wertänderung des Anrechts von EM berücksichtigt werden kann und ob das Familiengericht im Fall des Todes auch hinsichtlich der übrigen Anrechte, für die eine Abänderung gem. § 32 VersAusglG, § 225 Abs. 1 FamFG zulässig ist, neue Auskünfte erholen muss. Berücksichtigt man auch die Änderung des Anrechts von EM, ist der Antrag auf Abänderung abzuweisen; denn der Erhöhung des Ausgleichswerts des Anrechts von EF um 3 Entgeltpunkte steht eine deutlich darüber hinausgehende Erhöhung des Ausgleichswerts des Anrechts von M um 200,- € monatlich gegenüber.

Beispiel 2:

EF war bereits vor Erlass der Ausgangsentscheidung verstorben.

In diesem Fall war in der Ausgangsentscheidung der Versorgungsausgleich zugunsten von EM in Höhe von 393,20 € ($10 \times 39,32 \text{ €}$) – 300.- € = 93,20 € durchzuführen.

Die Änderungen führen dazu, dass nunmehr der Ausgleichswert des Anrechts von EM in Höhe von 500,- € den (fiktiven) Ausgleichswert des Anrechts von EF in Höhe von $12 \times 39,32 \text{ €} = 471,84 \text{ €}$ übersteigt.

Das Familiengericht müsste daher aufgrund des Besserstellungsverbots den Beschluss über den Versorgungsausgleich mit Wirkung ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat dahingehend abändern, dass der Wertausgleich bei der Scheidung nicht mehr stattfindet (§ 224 Abs. 3 FamFG analog). Da der Antrag aber nur zulässig ist, wenn sich die Änderung zugunsten eines Ehegatten auswirkt (§ 225 Abs. 5 FamFG), wird es den Antrag abweisen.



Vielen Dank für die Diskussion und Ihre Aufmerksamkeit!

"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC-ND](#)